



DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU

Protokoll vom 7. Juli 1992

Nr. 1178

Bauverwaltung		
BEANG: 14. JULI 1992		
#18		
Bed.	Kenntn.	Bericht
Baulinienplan Steinbruch / EG Kreuzlingen / Genehmigung		

Geht an	Auftrag
JR. Wittenberg	2. K.
BV	
Datum	Erledigung
12.7.92	Unterschrift

Mit Schreiben vom 12. Mai 1992 ersucht der Stadtrat Kreuzlingen um Genehmigung des vom Gemeinderat am 30. April 1992 beschlossenen Baulinienplanes "Steinbruch". In der Folge wurde der eingereichte Baulinienplan aufgrund der Ergebnisse der verwaltungsinternen Vernehmlassung geringfügig überarbeitet. Eine Rückfrage des Amtes für Raumplanung beim Chef der Bauverwaltung Kreuzlingen ergab, dass diese geringfügige, nachträgliche Änderung des Baulinienplanes in der alleinigen Kompetenz des Stadtrates gelegen habe. Beizufügen ist noch, dass von der Möglichkeit des Referendums nicht Gebrauch gemacht wurde. Aufgrund der Akten und Hinweise ist zu schliessen, dass das Planungsverfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde.

Der Baulinienplan umfasst den ganzen westlichen Tobelhangabschnitt vom Viadukt bis zum nördlich anschliessenden, bereits genehmigten Gestaltungsplan "Steinbruch" (RRB Nr. 1859 vom 12. November 1985) und ordnet den Abstand gegenüber dem bestockten Tobelbach. Im rechtskräftigen Zonenplan (RRB Nr. 1945 vom 31. Oktober 1978) liegen die von der Baulinie betroffenen Parzellen in der zweigeschossigen Wohnzone W2 sowie im Wald. Gemäss Planungsbericht wertet die Gemeinde die Festlegung der Baulinie als einen Beitrag zur haushälterischen Nutzung des Bodens, da mit dieser Massnahme nun alle überbaubaren Parzellen eine Ausnützung von mindestens 0.4 beanspruchen können. Neben den zentralen planerischen Anliegen der haushälterischen Nutzung sind auch die wasserbaulichen und forstlichen Anliegen ausreichend berücksichtigt.

Von den in die verwaltungsinterne Vernehmlassung miteinbezogenen Amtsstellen wurden daher keine grundsätzlichen Vorbehalte angebracht. Der Baulinienplan ist zweckmässig. In formeller und materieller Hinsicht steht einer Genehmigung nichts entgegen.

Auf Antrag des Departements für Bau und Umwelt
beschliesst der Regierungsrat:

1. Der vom Gemeinderat Kreuzlingen am 30. April 1992 beschlossene bzw. vom Stadtrat Kreuzlingen in der Sitzung vom 23. Juni 1992 geringfügig geänderte Baulinienplan "Steinbruch" wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Stadtrat Kreuzlingen, 8280 Kreuzlingen, unter Beilage eines Baulinienplanes "Steinbruch", mit Genehmigungsvermerk
 - Departement für Bau und Umwelt
 - Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft
 - Forstamt
 - Amt für Raumplanung, unter Beilage eines Baulinienplanes "Steinbruch" mit Genehmigungsvermerk und der übrigen Akten

Für richtige Ausfertigung

Der Staatsschreiber

